****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,**

**die jüngste Verordnung des Landes Schleswig-Holstein wurde gestern, 14.12.2020, veröffentlicht. Sie wird am Mittwoch, 16. Dezember 2020, in Kraft treten und gilt bis einschließlich Sonntag, 10. Januar 2021.**

Damit steht nun auch die Grundlage für die Stornierung von gebuchten Ferienobjekten vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 zur Verfügung. Die Vermieter unter Ihnen können somit den weiterführenden Kontakt zu Ihren Gästen suchen.

Zudem stellen wir Ihnen hier den Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im genauen Wortlaut zur Verfügung: [www.luebecker-bucht-partner.de/files/download/telefonkonferenz-bund-laender-beschluss-20201213.pdf](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/35130625/9804e1394-qle1df)

**Verordnung des Landes Schleswig-Holstein gültig vom 16.12.2020 bis 10.01.2021**

Einige Kernpunkte der weiteren Maßnahmen, die den Tourismus betreffen, haben wir bereits in unserem letzten Newsletter aufgeführt. In Ergänzung hierzu:
(Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 15.12.2020)

* Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen - mit Ausnahmen (z.B. Lebensmittel- und Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Tierbedarfsmärkte, Weihnachtsbaumverkäufe).
* Baumärkte sind ebenfalls zuschließen, können aber wie alle Einzelhandelsgeschäfte Abhol- und Lieferservices anbieten. Auch Abhol- und Lieferdienste der Gastronomie bleiben weiterhin möglich.
* Die Bäderregelung wird ebenfalls ausgesetzt. Damit ist auch der Lebensmitteleinzelhandel an den sonst üblichen Sonn- und Feiertagen geschlossen. (Quelle: Gemeinde Scharbeutz).
* Auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf sonstigen Flächen, auf denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, dürfen Feuerwerkskörper nicht verwendet werden; die Bundesregierung hat angekündigt, dass der Verkauf von Pyrotechnik in diesem Jahr generell verboten werden soll.
* Veranstaltungen sind bis auf wenige Ausnahmen untersagt (z.B. falls diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind).
* An Versammlungen dürfen künftig maximal 100 Personen (draußen) bzw. 50 Personen in geschlossenen Räumen teilnehmen.
* Schließung sämtlicher Freizeit- und Kultureinrichtungen.
* Die schon bestehenden Regeln für Beherbergungs- und Gaststätten bleiben bis einschließlich 10.01.2021 bestehen.
* Eine stets aktuelle Zusammenfassung der Regeln zur Weitergabe an Ihre Gäste und Kunden finden Sie weiterhin auf unserer Corona-Informationsseite: [www.luebecker-bucht-ostsee.de/corona-virus](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/35130315/9804e1394-qle1df)

**Hilfen für den Dezember 2020** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 15.12.2020)

* Die Dezemberhilfe führt die Regelungen der Novemberhilfe fort.
* Für direkt, bzw. indirekt oder mittelbar indirekt betroffene Unternehmen werden 75% des Vorjahresumsatzes desselben Monats gezahlt.
* Die Frage, wann ein Unternehmen direkt, indirekt oder mittelbar indirekt betroffen ist, wird anhand der bisherigen Kriterien unter Berücksichtigung der aktuellen Beschlüsse zu klären sein.
* Wir verweisen dazu auf die Homepage www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
* Bezüglich des Umsatzes, der als Basis herangezogen wird, wird vermutlich auf den Monatsumsatz im Dezember 2019 abgestellt werden.
* Da die Schließungen ab dem 16.12.2020 erfolgen, wird wohl 16/31 dieses Umsatzes herangezogen (Hinweis: da die Schließungen im November am 02.11.2020 erfolgten, wurden 29/30 des Umsatzes aus dem November 2019 herangezogen.)
* Für Soloselbständige dürfte es wiederum ein Wahlrecht geben, statt der konkreten Monatsumsätze den durchschnittlichen Monatsumsatz des ganzen Jahres 2019 zu nehmen.
* Anträge für die Dezemberhilfe können zurzeit noch nicht gestellt werden, dies soll aber noch im Dezember möglich werden.
* Auch hier gilt, dass diese über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden müssen.
* Soloselbständige mit einem Förderbetrag von max. 5.000 Euro werden wohl auch selbst antragsberechtigt sein.
* Ähnlich wie bei der Novemberhilfe wird man auch hier kurzfristig zunächst nur Abschläge von 50%, max. 50.000 Euro erhalten können.

**Hilfen ab Januar 2021** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 15.12.2020)

* Anders als die November-/Dezemberhilfe werden bei den Überbrückungshilfen nicht Zuschüsse bezogen auf die Vorjahresumsätze gezahlt, sondern es werden die nicht durch Erträge gedeckten Fixkosten ausgeglichen.
* Hier wird das bei der Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) bekannte Verfahren fortgeführt, wobei die Höchstbeträge bisher schon auf bis zu 200.000 Euro pro Monat erhöht wurden.
* In dem Beschluss heißt es jetzt, dass die Konditionen "verbessert" werden.
* Zusätzlich sollen die direkt und indirekt von der jetzigen Schließung betroffenen Unternehmen als antragsberechtigte Unternehmen gelten; für diese soll der monatliche Höchstbetrag auf 500.000 Euro angehoben werden. Auch hier soll es zunächst Abschlagszahlungen geben.
* Anträge auf diese "Überbrückungshilfe III" können derzeit noch nicht gestellt werden.

**Steuerliche Maßnahmen** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 15.12.2020)

* Zunächst wurde die Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2019 für von Steuerberatern beratene Steuerpflichtige um einen Monat auf den 31.03.2021 verlängert.
* Die bisher bis zum 31.12.2020 bzw. bis zum 31.03.2021 befristeten Stundungsmöglichkeiten für Steuerzahlungen werden bis zum 30.06.2021 verlängert.
* Weitere Verlängerungen sollen bis zum 31.12.2021 (mit Ratenzahlungsvereinbarungen) im vereinfachten Verfahren möglich sein.
* Über weitere Verlängerungen von im März 2020 verkündeten Erleichterungen soll kurzfristig entschieden werden.
* Darüber hinaus spricht der Beschluss von erleichterten Möglichkeiten der Abschreibungen für den entstandenen Wertverlust an Waren und anderen Wirtschaftsgütern der von der Schließung betroffenen Unternehmen.

**Sonderfonds für Kulturveranstaltungen** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 15.12.2020)

* Zusätzlich soll es - außerhalb der Überbrückungshilfe III - einen Sonderfonds Kulturveranstaltungen geben, hier werden die Details noch erarbeitet.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bleiben Sie zuversichtlich, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/35130048/9804e1394-qle1df)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337